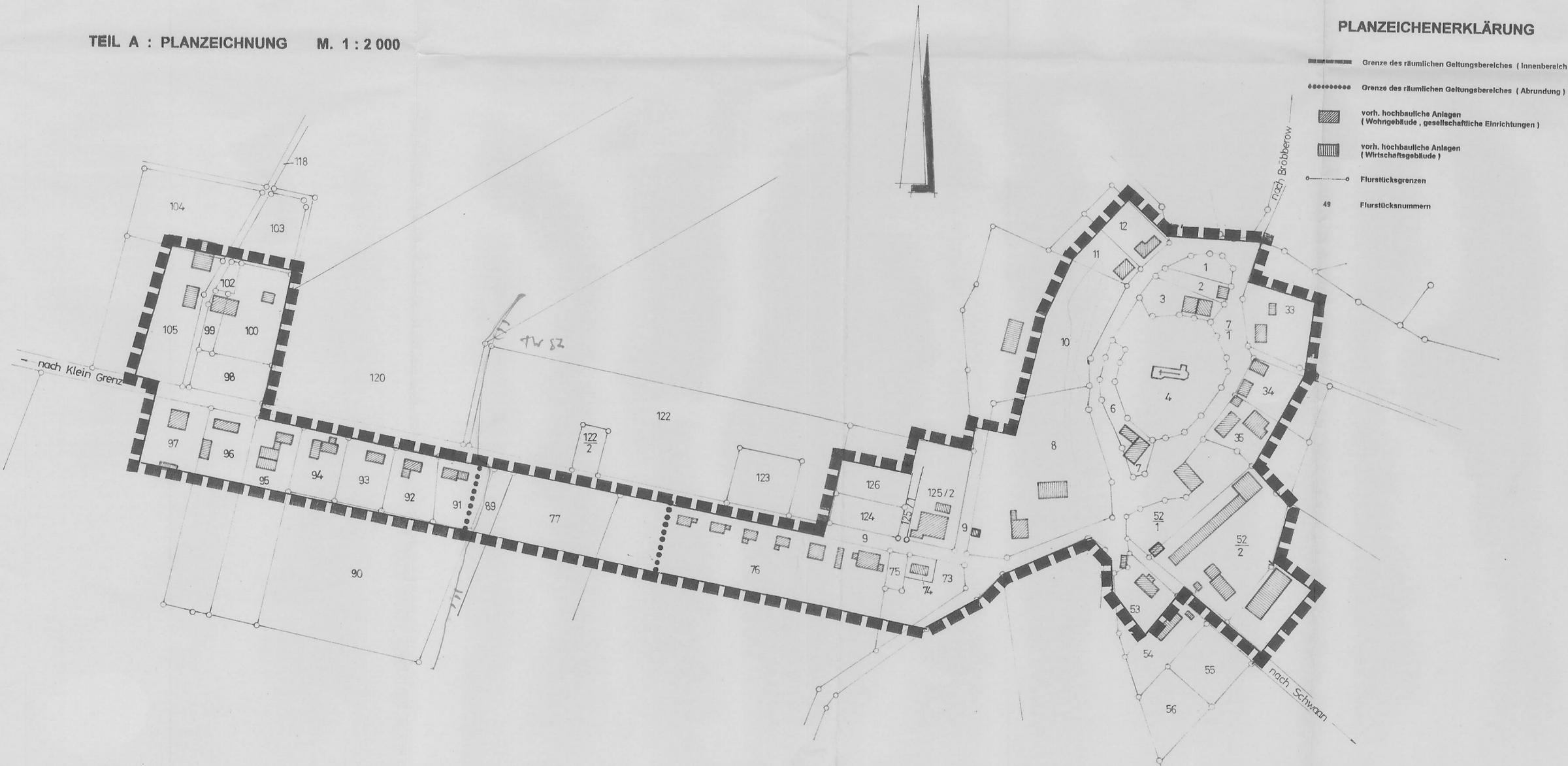


SATZUNG

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE:

GEMEINDE BRÖBBEROW - ORTSTEIL "GROSS GRENZ"

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1 : 2 000



TEXT (TEIL B)

SATZUNG DER GEMEINDE BRÖBBEROW FÜR DIE ORTSLAGE "Groß Grenz" über

- Die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34, Abs. 4, Nr. 1 BauGB) sowie
- Die Abrundung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34, Abs. 4, Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253), und des § 4 Abs. 2a des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom 17. 05. 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnungbaugesetz vom 22. 04. 1993 (BGBl. I, S. 466), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 1994 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Groß Grenz erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte (Planenteil A) eingezeichneten Geltungsbereiches liegen. Die nebenstehende Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen zur Bebauung

- Die in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Flächen dienen ausschließlich dem Wohnungsbau.
- Als Wohnbebauung sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
- Die Firsthöhe der neu zu errichtenden Wohngebäude wird auf maximal 9,00 m begrenzt.
- Im gesamten Plangebiet sind für neue neu zu errichtende Wohngebäude keine Flachdächer zulässig, ausgenommen sind Carports, Nebengebäude und Garagen. Für die Dachneigung werden als Mindestmaß 38° und als Höchstmaß 45° festgesetzt.

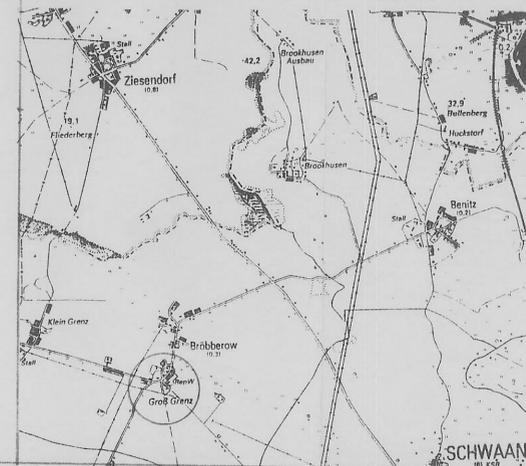
§ 3 Festsetzung zur Grünordnung

- Auf allen neu zu bebauenden Grundstücken von mindestens 350m² Größe ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Je weitere 200 m² ist mindestens ein weiterer Laubbaum zu pflanzen.
- Auf jedem Grundstück, auf dem keine Heckenpflanzung vorgesehen ist, sind auf mindestens 10% der Grundstücksfläche einheimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen.
- Vorhandene Stäucher und Bäume sind zu erhalten und zu pflegen, und wenn erforderlich, zu ersetzen.
- Auf den Grundstücken der Erweiterungsflächen ist, an der Grenze zur offenen Landschaft, eine 2-reihige 3 m breite Hecke aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern anzulegen.
- Die in der Satzung ausgewiesenen Grün- und Freiflächen sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen. Sie sind von jeglicher Bebauung frei zu halten.

§ 4 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Güstrow in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 50 000



VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 199... bis zum 199... öffentlich ausliegen.

Bröbberow, den
Bürgermeister

Siegel

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 199... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bröbberow, den
Bürgermeister

Siegel

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, am 199... entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Gemeindevertretung hat die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils am 1995 als Satzung beschlossen.

Bröbberow, den
Bürgermeister

Siegel

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in der Zeit vom 199... durch Aushang ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Bröbberow, den
Bürgermeister

Siegel

Groß Grenz

GEMEINDE BRÖBBEROW
Landkreis Bad Doberan / Mecklenburg - Vorpommern

SATZUNG

(INNENBEREICHSSATZUNG)
ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG
DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE

Entwurf

Bröbberow, Juni 1995
Bürgermeister

PLANVERFASSER : INGENIEURBÜRO ZOLLIK UND PARTNER GMBH ROSTOCK